



# **Schützenverein Fidelia Winterbach e.V.**

6690 St. Wendel 2 /Winterbach.  
Im Lämmergraben

Bankkonten:  
Volksbank St. Wendel Nr. 1 910008  
Kreissparkasse St. Wendel Nr. 27961

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Fidelia Winterbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66606 St. Wendel-Winterbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts St.Wendel unter der Nummer 575 am 24.07.1978 eingetragen worden.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Schützenverband seit 1.Jan.1952 an.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, zur Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze; darüber hinaus die Förderung und Erziehung der Jugend zu Brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft.

2. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen sportlichen Zwecken.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.  
Der Verein führt:
- inaktive Mitglieder,
  - aktive Mitglieder in den folgenden Klassen:

- a) Schützenklasse
- b) Damenklasse
- c) Altersklasse
- d) Juniorenklasse
- e) Jugendklasse
- f) Schülerklasse
- g) Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten - ohne Pflichten - können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst dann wirksam, wenn der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr gezahlt sind. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht durch Aushang am Mitteilungsbrett.

5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat kein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Vorstandes.

6. Als Ausweis über die Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt, in der die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vermerkt werden.

7. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

8. Dem Austrittsantrag wird der Vorstand nur dann entsprechen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

9. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

### 3 a Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird vom Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben.

b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

d) das Mitglied unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins begeht.

2. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand gerichtet sein.

3. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Durchsicht des Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Der so festgesetzte Beitrag wird vierteljährlich in voraus erhoben.

2. Nach den gleichen Grundsätzen wird die Aufnahmegebühr festgesetzt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen und die Schießstände zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
2. Jedes volljährige Mitglied kann wählen und gewählt werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

## **§ 7 Verwaltung des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Sportausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassierer,
- d) Schriftführer,
- e) 1. Sportwart,
- f) 2. Sportwart,
- g) Jugendwart,
- h) 1. Beisitzer,
- i) 2. Beisitzer.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten. Ist der 1. Vorsitzende auf Grund privaten, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert seine Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende teilt diesen Vorgang durch schriftliche Weisung dem Verein bzw. dem Vorstand mit.

1. und 2. Vorsitzender werden in das Vereinsregister eingetragen.

4. Die unter den Buchstaben a bis d genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand einschließlich der unter den Buchstaben e bis i genannten Personen bilden den erweiterten Vorstand. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens der geschäftsführende Vorstand vollzählig vertreten ist. So sollte aus dem geschäftsführenden Vorstand eine Person nicht anwesend sein, rückt automatisch der 1. Sportwart usw. in den geschäftsführenden Vorstand auf.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes und Abberufung**

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Ist nach der zweiten Stichwahl immer noch keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer schriftlicher Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür entscheidet.

2. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist durch die Mitgliederversammlung statthaft. Ein Grund zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

3. Der erweiterte Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen einzelne Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen die Grundsätze des b der Satzung verstoßen haben. im Übrigen bleiben die Grundsätze des Absatzes 2 unberührt. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

## **§ 9 a Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Geschäftsführung des Vereins**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom ersten Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

3. Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes auf die Gegenzeichnung verzichten. Der Verzicht ist jederzeit durch den 1. Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

## **§ 14 Zweck des Vereins**

Der Schützenverein Fidelia Winterbach e.V. mit Sitz in St. Wendel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des § 52 AG 1977, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports und der sonstigen im § 2 genannten Ziele.

## **§15 Verwendung von Gewinnen**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 16 Verwaltungsausgaben, Vergütung**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 17 Auflösung, Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kindergarten im Stadtteil Winterbach oder an die DRK-Ortsgruppe Winterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 18 Gründungen eines Fördervereins**

1. Der Schützenverein Fidelia Winterbach e.V. stimmt der Gründung des Fördervereins "Fidelia e.V." zu.
2. Dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins wird ein Teilnahmerecht an erweiterten Vorstandssitzungen des Schützenvereins Winterbach eingeräumt. Er hat in diesen Sitzungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Personen, die im geschäftsführenden Vorstand des Schützenvereins Winterbach sind, dürfen kein Vorstandsamt im Förderverein "Fidelia e.V." bekleiden.
4. Mitglieder des Fördervereins "Fidelia e.V." können nach zweijähriger ordentlicher Mitgliedschaft in diesem Verein Mitglied im Schützenverein Fidelia Winterbach werden. Die Aufnahmegebühr wird ihnen dann im Regelfall erlassen. Die Aufnahme erfolgt nach§ 3 2,4.

**St. Wendel-Winterbach, den 28. Oktober 1995**